



Gemeinde Schöftland



BENÜTZUNGSREGLEMENT

für die

BANDENWERBUNG ÜBER DER DORFSTRASSE

Allgemeines

Es stehen über die gemeindeeigene Dorfstrasse zwei Vorrichtungen zum Anbringen von Banden zur Verfügung. Diese wurden von der Bank Leerau finanziert. Als Gegenleistung können die beiden Vorrichtungen von der Bank Leerau in der Regel für jährlich 4 Anlässe (GV, Jahrmärkte, Kundenanlass) während ca. 1 Woche genutzt werden. Die Banden werden jeweils vom Bauamt angebracht und entfernt. Dafür entrichtet die Bank Leerau einen vom Gemeinderat festgelegten, jährlichen Pauschalbeitrag.

Regelung für die weitergehende Nutzung der Vorrichtungen

Ab 1. Juli 2013 werden die beiden Vorrichtungen zur Selbstmontage jährlich 3 Mal während max. 2 Wochen (3 Wochenenden) unter folgenden Voraussetzungen auch weiteren Interessenten zur Verfügung gestellt.

1. Nutzungszeiten:

Wochen 19 und 20
Wochen 33 und 34
Wochen 47 und 48

Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin endgültig.

Die Reservation hat beim Empfangsbüro (Telefon: 062 739 12 00 / E-Mail: empfangsbuero@schoeftland.ch) zu erfolgen. Sie sind höchstens 1 Jahr im Voraus möglich.

2. Für die Benützung der Vorrichtungen werden folgende Gebühren festgelegt:

Benützungsgebühr Gewerbe

Pro Woche (7 Tage mit 1 Wochenende): Fr. 250.— / 150.— (nur 1 Bandenvorrichtung)

Pro Wochenende (Freitag bis Sonntag): Fr. 150.— / 100.— (nur 1 Bandenvorrichtung)

Schöftler Vereine

Schöftler Vereinen werden die Vorrichtungen gratis zur Verfügung gestellt, wenn sie nicht gleichzeitig für Werbung für einen oder mehrere Gewerbebetriebe benutzt werden.

Falls die Vorrichtungen von den Vereinen auch zu Werbezwecken für einen oder mehrere Gewerbebetriebe genutzt wird, sind die Vereine für die Bezahlung der ordentlichen Benützungsgebühren verantwortlich.

3. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen aufgrund eines Rapportes des Empfangsbüros.

Die Benützungsgebühr ist spätestens 30 Tage vor der Belegung zu entrichten.

4. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an den Banden, auch wenn deren Verursacher nicht eruiert werden können.
5. Für allfällige Beschädigungen an den Vorrichtungen, welche auf die Benützung zurückzuführen sind, haften die Benützer.
6. Nach dem Entfernen der Banden sind die Vorrichtungen dem Bauamt (Telefon: 062 739 12 02 oder 079 610 86 08) oder der Bauverwaltung (Telefon: 062 739 12 52) zur Abnahme zu melden.

Allfällige Beanstandungen sind sofort zu beheben. Andernfalls wird der Aufwand des Bauamtes zum Ansatz für Drittarbeiten der Gemeinde verrechnet.

7. Mit der Benützung werden die vorstehenden Bedingungen ausdrücklich anerkannt.

5040 Schöffland, 25. März 2013

GEMEINDERAT SCHÖFTLAND

Der Gemeindeammann:

Hans Müller

Der Gemeindeschreiber:

Rudolf Maurer

* * * * *

